



11. März 2011

Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhalt

1. Vernehmlassungsverfahren	2
2. Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser	2
3. Überblick über die Stellungnahmen zum Entwurf der Revision des AVIV	2
4. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Revision	4
5. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen, die nicht im Verordnungsentwurf enthalten sind	24
Anhang 1: Liste der Stellungnehmenden (inkl. Abkürzungen)	26

1. Vernehmlassungsverfahren

Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2010 das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]; SR 837.0) verabschiedet. Am 26. September 2010 wurde das revidierte Gesetz in der Referendumsabstimmung vom Volk angenommen.

Am 1. Oktober 2010 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung [AVIV]; SR 837.02) eröffnet. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 8. Januar 2011.

Von den 95 angeschriebenen Vernehmlassern haben 65 geantwortet. 18 liessen sich ohne Einladung dazu vernehmen.

Total gingen 83 Stellungnahmen ein.

- Von allen 26 Kantonen,
- 5 von politischen Parteien (FDP, SP, SVP, CSP und Grüne Partei der Schweiz),
- 34 von Organisationen der Wirtschaft und von Sozialpartnern, von an der Arbeitslosenversicherung oder Sozialpolitik interessierten Institutionen sowie
- 18 von anderen nicht angeschriebenen Organisationen und einer Einzelperson.

2. Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser

Mit dem vorgelegten Entwurf sind die Vernehmlasser im Grundsatz einverstanden. Sie erachten die Anpassungen in der AVIV als unproblematisch, da diese die Einzelheiten basierend auf dem neuen AVIG regeln. Einzelne Vernehmlasser haben einige vorgeschlagene Bestimmungen kritisiert, andere forderten Anpassungen von weiteren Verordnungsartikeln.

3. Überblick über die Stellungnahmen zum Entwurf der Revision des AVIV

Der Entwurf der Revision des AVIV regelt die Einzelheiten basierend auf dem neuen AVIG. Zusätzlich wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung beziehungsweise der Praxis vorzunehmen.

Grundsätzlich stehen die Kantone, die Verbände, die Parteien und die Gewerkschaften hinter dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf.

Die Hauptpunkte der Stellungnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit**
Die im Entwurf vorgesehene Quote von 3,3 Prozent für die erhöhte Arbeitslosigkeit wurde von 17 Vernehmlassern wegen der zu erwartenden tieferen Arbeitslosenquote aufgrund von neuen Volkszählungsdaten als zu hoch angesetzt kritisiert. 14 Vernehmlasser schlagen eine Senkung auf 2,5 Prozent vor, 3 Vernehmlasser eine Erhöhung auf 4 Prozent. 8 Vernehmlasser erklärten, die Quote sei nicht praxistauglich und 9 Vernehmlasser wollen zudem die kantonale und nicht die nationale Arbeitslosigkeit als massgebend betrachten.
- **Regelung für die Einreichung der persönlichen Arbeitsbemühungen des Versicherten**
Statt wie im Entwurf vorgesehen am 10. Tag schlagen 14 Vernehmlasser vor, dass Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am 5. Tag des folgenden Monats

einzureichen seien. Um einen unnötigen und immensen Aufwand für die Vollzugstellen zu verhindern, sprechen sich 14 Vernehmlasser für einen Hinweis auf die Versäumnisfolgen bei zu später Einreichung der Arbeitsbemühungen auf dem Formular "Angaben der versicherten Person" aus.

- Von der öffentlichen Hand finanzierte Massnahmen

Von 14 Vernehmlassern wird eine genaue Regelung von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG auf Stufe der Verordnung verlangt, um den Gesetzesartikel zu präzisieren.
- Mindestgrenze des versicherten Verdienstes

45 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus, die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes von 300 Franken für Heimarbeitnehmende und 500 Franken für die übrigen Versicherten auf einheitlich 800 Franken zu erhöhen. 24 dieser Vernehmlasser begrüßen eine einheitliche Mindestgrenze bei 500 Franken.
- Regelung des Anspruchs für kurz vor dem Rentenalter stehende versicherte Personen

28 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus, weil dieser dem Grundsatz "Arbeiten lohnt sich immer" widerspreche. Die vorgeschlagene Regelung führe zu einem Fehlanreiz und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. eines Zwischenverdienstes lohne sich nicht.
- Beobachtungszeitraum für Versicherte mit wiederholtem einstellungsrelevanten Verhalten

Der vorgesehene Beobachtungszeitraum von 5 Jahren für Versicherte mit wiederholtem einstellungsrelevanten Verhalten ist für 18 Vernehmlasser zu lang. 14 Vernehmlasser sind gegen eine Festsetzung eines Beobachtungszeitraumes, 5 davon sind gänzlich gegen die Erhöhung der Einstelldauer im Wiederholungsfall.
- Definition der Wohnortsregion

Die Erhöhung auf 50 Kilometer stösst bei 15 Vernehmlasser auf Widerstand. Von 3 Vernehmlassern wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten, während 2 Vernehmlasser die Erhöhung auf 70 Kilometer als für die heutigen Gegebenheiten angemessen betrachten.
- Übergangsbestimmungen

15 Vernehmlasser plädieren für Übergangsbestimmungen.

4. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Revision

Art. 4 Abs. 2 **Voller Arbeitstag**

Präzisierung, dass auch der Samstag und Sonntag als voller Arbeitstag gelten.

77 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

6 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich

Kantone	VS
Organisationen	hotelleriesuisse, Arbeitgeberverband, H+, sgV
Andere	Centre patronal

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 6 Abs. 1 **Besondere Wartezeiten**

Personen, die infolge Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben - unabhängig des Alters, der Unterhaltspflichten oder eines Berufsabschlusses - 120 besondere Wartetage zu bestehen.

80 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden bzw. haben keine Bemerkung gemacht.

3 Vernehmlasser sprechen sich teilweise gegen den Vorschlag aus:

Kantone	VD
Organisationen	SAEB, SVOAM

VD schlägt eine besondere Wartezeit von maximal 60 Tagen vor. SAEB möchte gesundheitlich beeinträchtigte Personen im Anschluss an eine von der IV finanzierte berufliche Ausbildung von den 120 besonderen Wartetagen ausnehmen. SVOAM ist grundsätzlich gegen diesen Vorschlag.

Die Suva macht darauf aufmerksam, dass während den 120 Wartetagen ein Versicherungsschutz besteht, jedoch in dieser Zeit von diesen Versicherten keine Prämien bezahlt werden. Eine baldige Prämienenkung sei aus diesem Grund unwahrscheinlich.

Verschiedene Vernehmlasser weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Erhöhung der besonderen Wartezeiten erfolgen soll, wenn die Rahmenfrist für den Leistungsbezug noch unter altem Recht eröffnet worden ist.

Art. 6 Abs. 1^{bis} **Besondere Wartezeiten**

Teilnahme an SEMO während der Wartezeit

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 6 Abs. 1^{ter} besondere Wartezeiten

Teilnahme an Berufspraktika während der Wartezeit, wenn die durchschnittliche nationale Arbeitslosenquote 3,3 Prozent übersteigt.

74 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

8 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone	GR, ZH
Spitzenverbände und Sozialpartner	Arbeitgeberverband, H+
Organisationen	CGAS, Partenaire pour l'emploi, USF
Andere	Solidarités

1 Vernehmlasser spricht sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone	ZG
---------	----

17 Vernehmlasser (FR, GL, LU, NW, SG, TG sowie SP, CSP, GP, SGB, KV Schweiz, travail.suisse, VSAA, VDK, Syna, Unia, Centre patronal) sind der Ansicht, die Quote von 3,3 Prozent sei zu hoch angesetzt und deshalb zu senken. FR, GL, NW, TG sowie SP, CSP, GP, SGB, KV Schweiz, travail.suisse, VSAA, VDK, Syna und Unia verlangen eine Herabsetzung der Quote auf 2,5 Prozent. LU sowie SP, GP, SGB, travail.suisse und Unia führen zur Begründung aus, die Neuberechnung der Arbeitslosenquote aufgrund neuer Volkszählungsdaten würde zu einem deutlichen Rückgang dieser Quote führen, weshalb eine überdurchschnittliche Arbeitslosenquote bereits bei einem Wert von 2,5 Prozent vorliege. Gemäss FR, GL, OW, SZ, TG und UR sei die Fixierung des Prozentsatzes auf 3,3 Prozent nicht praxistauglich, weil die Arbeitslosenquote von einem Monat auf den anderen ändern könne. SG schlägt eine Senkung des Prozentsatzes vor, damit möglichst viele Jugendliche unter 30 Jahren in den Genuss von Berufspraktika kommen könnten. SH ist der Ansicht, dass die Teilnahmemöglichkeit nicht von einer per Verordnung fixierten und mithin starren Arbeitslosenquote abhängig zu machen, sondern in einer Verordnung des EVD oder in einer Weisung des SECO zu regeln sei. GL, LU sowie VSAA und VDK sind der Auffassung, dass die kantonal erheblichen Unterschiede berücksichtigt werden müssten. Nach NE, TI, VS sowie ADCN sei nicht von einer durchschnittlichen nationalen, sondern kantonalen Arbeitslosenquote auszugehen. Gemäss SAJV soll die Teilnahmemöglichkeit auch dann bestehen, wenn die Arbeitslosenquote unter 3,3 Prozent liege. SVOAM empfiehlt, die Teilnahmemöglichkeit allgemein auf arbeitsmarktliche Massnahmen auszuweiten und die Bedingung einer Arbeitslosenquote von mindestens 3,3 Prozent zu streichen. GE schlägt die Möglichkeit zur Teilnahme für alle Versicherten, die mindestens 20 Jahre alt sind, vor. UR will Versicherte bis zum 30. Altersjahr unabhängig der Arbeitslosenquote in ein Berufspraktikum zulassen. JU möchte den Bezug zu einer nationalen Arbeitslosenquote weglassen und statt dessen von einer kantonalen Jugendarbeitslosenquote ab 4 Prozent ausgehen. SGV beantragt, von einer durchschnittlichen Gesamtarbeitslosigkeit von 4 Prozent auszugehen. Der Städteverband und SKOS verlangen eine branchenspezifische Definition der Arbeitslosigkeit, weil diese je nach Branche variieren könne. SZ und SAH verlangen die Abschaffung des Grenzwertes von 3.3 Prozent. Die SVP ist der Ansicht, dass der Grenzwert deutlich erhöht werden müsse. VD und Centre patronal wünschen die Streichung der Altersgrenze. GL, NE, NW, VD sowie VSAA, VDK, SVOAM, FER möchten die Teilnahmemöglichkeit auch auf andere Massnahmen ausdehnen.

Art. 6a, Abs. 2 und 3 Allgemeine Wartezeiten

Versicherte Personen haben unabhängig der Unterhaltspflicht bis zu einem versicherten Verdienst von monatlich 3000 Franken keine allgemeinen Wartetage zu bestehen. Mit Unterhaltspflicht sind bis zu einem versicherten Verdienst von monatlich 5000 Franken keine allgemeinen Wartetage zu bestehen.

75 Vernehmlasser sind einverstanden bzw. haben keine Bemerkung gemacht.

3 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Spitzenverbände und Sozial- Arbeitgeberverband, SGV
partner

Andere Centre Patronal

5 Vernehmlasser sprechen sich teilweise gegen den Vorschlag aus:

Parteien GP

Organisationen CGAS, Partenaires pour l'emploi,

Andere Solidarités, USF

3 Vernehmlasser befürworten die neue Wartetageregelung ausdrücklich. Der SGV hält explizit fest, dass die Grenzbeträge des versicherten Verdienstes auf keinen Fall erhöht werden sollen. 5 Vernehmlasser möchten den Grenzbetrag für den versicherten Verdienst von 36000 Franken, bis zu welchem keine Wartetage zu bestehen sind, insbesondere aufgrund der Teuerung höher ansetzen. Verschiedene Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die Grenzbeträge der versicherten Verdienste in Monatsbeträgen anzugeben sind. Verschiedene Vernehmlasser weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Erhöhung der allgemeinen Wartezeiten erfolgen soll, wenn die Rahmenfrist für den Leistungsbezug noch unter altem Recht eröffnet worden ist.

Art. 10b Freiwillige Leistungen an die berufliche Vorsorge

Der bisher fälschlicherweise verwendete Begriff "Maximalbetrag des koordinierten Lohnes" wird mit dem korrekten Begriff "oberer Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 des BVG" ersetzt.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden bzw. haben keine Bemerkung dazu gemacht.

1 Vernehmlasser befürwortet den Vorschlag ausdrücklich:

Kanton NE

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 16 Zumutbare Arbeit

Streichung des Artikels, der Einstellungstatbestände regelt, die vollumfänglich durch Art. 30 AVIG abgedeckt sind.

80 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

2 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Spitzenverbände und Sozial- Arbeitgeberverband, H+
partner

1 Vernehmlasser spricht sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone BL

BL ist gegen die Streichung des Artikels, weil er zur Klärung im einstellungsrelevanten Tatbestandsbereich beitrage.

Art. 23 Kontrolldaten für die Geltendmachung des Anspruchs

Der Begriff "Datensatz Kontrolldaten" wird gestrichen.

81 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

2 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Spitzenverbände und Sozial- Arbeitgeberverband, H+
partner

AG, FR, GL, LU, NW, VDK und VSAA schlagen in Abs. 3 eine Ergänzung mit "spätestens" vor: *Die zuständige Amtsstelle erstellt spätestens beim ersten Beratungs- und Kontrollgespräch mit der versicherten Person das Formular "Angaben der versicherten Person.* AG, FR, GL, LU, NW, ZH, VDK und VSAA sind für die Streichung des Satzes in Abs. 3, um die RAV nicht für das Erfassen des Namens der Arbeitslosenkasse und des Versichertenamens verantwortlich zu machen. BL, FR, GL, LU, NW, ZH, VDK und VSAA verlangen in Abs. 4, dass statt "*zuständiger Amtsstelle*" das SECO zu erwähnen sei, wie dies bereits jetzt auf Weisungsstufe geregelt sei. Zudem verlangt ZH eine Ergänzung in Abs. 4, dass mit dem Formular "*Angaben der versicherten Person*" auch das Formular für den "*Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen*" versandt werde.

Art. 26 Persönliche Arbeitsbemühungen des Versicherten

Die Frist zur Einreichung der persönlichen Arbeitsbemühungen wird auf den 10. Tag des folgenden Monats festgelegt. Die zuständige Amtsstelle weist die versicherte Person schriftlich darauf hin, dass bei verschuldeter Verstreichung dieser Frist, die Arbeitsbemühungen nicht berücksichtigt werden können.

57 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

10 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone BS, BL, GL, TI, AR

Spitzenverbände und Sozial- Arbeitgeberverband, H+
partner

Organisationen VSAA, economiesuisse

Andere VDK

16 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone	VD, GE, TG, VS, GR, UR, SZ, OW, NW, AI, ZG, FR, JU, LU, ZH,
Andere	Centre patronal

15 Vernehmlasser (VD, VS, GR, SZ, OW, NW, AI, ZG, JU, LU, BL, ZH, GL, VSAA, VDK) fordern, dass Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am 5. Tag (GE am 1. Tag) des folgenden Monats einzureichen seien. 11 Vernehmlasser (GR, SZ, OW, NW, AI, ZG, LU, ZH, GL, VSAA, VDK) sprechen sich für einen Hinweis auf die Versäumnisfolgen bei zu später Einreichung der Arbeitsbemühungen auf dem Formular "Angaben der versicherten Person". Müsst die Versicherten jeweils schriftlich auf diese Folgen hingewiesen werden, bedeute dies einen unnötigen und immensen Aufwand für die Vollzugstellen. GE, JU und TG schlagen vor, dass die Information über die Nichtberücksichtigung von zu spät eingereichten Arbeitsbemühungen nur einmal beispielsweise bei der Informationsveranstaltung gegeben werden müsse. AR, TI und economiesuisse sind gegen die Streichung von Abs. 2, wonach die versicherte Person mit der Anmeldung zum Taggeldbezug gegenüber der zuständigen Amtsstelle ihre Arbeitsbemühungen nachweisen müsse. VSAA, VDK und GL verlangen die Regelung über die Folgen bei zu spät eingereichten Arbeitsbemühungen in der AVIV. BS wünscht eine Präzisierung darüber, ob das Datum des Poststempels oder das Eintreffen der Arbeitsbemühungen bei der Amtsstelle massgeblich sei. VD verlangt, dass das Eintreffen der Arbeitsbemühungen bei der Amtsstelle massgeblich sei, auch wenn dies ATSG-widrig sei. VS ist für eine ATSG-konforme Anwendung. Centre patronal vertritt die Ansicht, dass subjektive Gründe bei zu spät eingereichten Arbeitsbemühungen von der Amtsstelle nicht zu berücksichtigen seien.

Art. 29 **Geltendmachung des Anspruchs**

Der Begriff "Datensatz Kontrolldaten" wird gestrichen.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 33 **Taggeldansatz**

Vervollständigung der Liste der Versicherer für Invalidenrenten mit der beruflichen Vorsorge.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

3 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone	NE
Spitzenverbände und Sozialpartner	Arbeitgeberverband, H+

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 37 Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst

Die besondere Bemessungsregel von Art. 37 Abs. 3^{bis} für die Berechnung des versicherten Verdienst für Kunstschaaffende wurde abgeschafft, was sich zu Gunsten dieser Personen auswirkt. Bei branchenüblichen Arbeitszeitkalendern wurde zudem die Bemessungsregel vereinfacht.

Bei der Berechnung des versicherten Verdienstes für eine Folgerahmenfrist werden die Kompensationszahlungen nicht mehr berücksichtigt. Deshalb muss Art. 37 Abs. 3^{ter} AVIV aufgehoben werden.

69 Vernehmlasser sind einverstanden bzw. haben keine Bemerkung gemacht.

12 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Parteien	CSP
Kantone	NE
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV
Organisationen	CGAS, SBKV, SSRS, , SYNA, ssfv
Andere	FDS, SMV, Suisseculture Sociale

1 Vernehmlasser spricht sich gegen den Vorschlag aus:

Spitzenverbände und Sozialpartner	SGB
-----------------------------------	-----

12 Vernehmlasser, insbesondere Verbände von Kunstschaaffenden, befürworten die neuen Bemessungsregeln für den versicherten Verdienst ausdrücklich. SGB anerkennt die Verbesserungen der Verordnungsanpassung; wünscht aber für die Kunstschaaffenden im Sinne einer Sonderregelung einen längeren Bemessungszeitraum. Verschiedene Vernehmlasser weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Neuberechnungen des versicherten Verdienstes in Rahmenfristen für den Leistungsbezug, die vor dem 1. April 2011 eröffnet wurden, vorgenommen werden.

Art. 40 Abs. 1 Mindestgrenze des versicherten Verdienstes

Erhöhung der Mindestgrenze des versicherten Verdienstes von 300 Franken für Heimarbeitsnehmende und 500 Franken für die übrigen Versicherten auf 800 Franken.

33 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

3 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Organisationen	Arbeitgeberverband, sgV, H+
----------------	-----------------------------

47 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus

Parteien	GP, SP, CSP
Kantone	SO, SG, BS, SH, ZH, TG, VS, GR, AG, UR, SZ, BE, OW, GL, ZG, GR, JU, LU, NE, FR
Spitzenverbände und Sozialpartner	VSAA, SGB, kv schweiz, travail.suisse, Gemeindeverband, Städteverband, ASAK

Organisationen	CGAS, SAEB, Unia, SKOS, Syna, Passages, SVH, Partenaire pour l'emploi, ADCN, Caritas, USF, gastro-suisse, SAH
Andere	Solidarités, VDK

16 Vernehmlasser (BE, BS, SH, SZ, UR, VS, GP, Gemeindeverband, SGB, ADCN, Partenaire pour l'emploi, Unia, CGAS, Caritas und Solidarités) sind gegen jegliche Erhöhung der Mindestgrenze. USF und CGAS sind ebenfalls gegen diese Erhöhung, ausser alle Beträge in der ALV würden der Teuerung und Lohnentwicklung angepasst. 24 Vernehmlasser (AG, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, TG, ZG, ZH, SP, CSP, Städteverband, kv schweiz, travail.suisse, VSAA, VDK, Passages, gastro-suisse, SAEB, SAH) sprechen sich für eine einheitliche Mindestgrenze bei 500 Franken aus. ASAK und VAK verlangen, dass bei bereits anspruchsberechtigten Versicherten per 1. April 2011 nicht die Mindestgrenze auf 800 Franken erhöht werde.

Art. 41 Abs. 1 Pauschalansätze für den versicherten Verdienst

Anpassung der Terminologie an das BBG.

Alle Vernehmlasser sind mit der Anpassung der Terminologie an das BBG einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

2 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Spitzenverbände und Sozial- Arbeitgeberverband, H+
partner

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 41b Abs. 2 Rahmenfrist und Anzahl Taggelder für kurz vor dem Rentenalter stehende Versicherte

Regelung der Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug für den Bezug der zusätzlichen 120 Taggelder.

53 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

2 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Spitzenverbände und Sozial- Arbeitgeberverband, H+
partner

28 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone BS, SH, BL, ZH, TG, VS, GR, SZ, BE, NW, AR, GL, ZG, JU,
LU, NE

Spitzenverbände und Sozial- VSAA, VAK, ASAK, travail.suisse
partner

Organisationen CGAS, SKOS, Syna, FER, Caritas, USF, Centre patronal

Andere VDK

Die 28 Vernehmlasser, die sich gegen den Vorschlag ausgesprochen haben, fordern, dass der Grundsatz "Arbeiten lohnt sich immer" nach wie vor gelten solle. Dies sei mit der Neuregelung nicht der Fall und deshalb sei die bisherige Fassung beizubehalten. Die vorgeschla-

gene Regelung führt zu einem Fehlanreiz. Sonst lohne sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. eines Zwischenverdienstes nicht, da dieser häufig unter dem vorher versicherten Verdienst liege.

Art. 41c Erhöhung der Anzahl Taggelder in Kantonen, die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind

Bei erhöhter Arbeitslosigkeit konnte vom Kanton ein Gesuch beim Bundesrat zur Erhöhung der maximalen Taggelder (max. 120 zusätzliche Taggelder) eingereicht werden. Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

78 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

2 Vernehmlasser befürwortet den Vorschlag ausdrücklich:

Spitzenverbände und Sozial- Arbeitgeberverband, H+
partner

3 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Parteien SP

Spitzenverbände und Sozial- travail.suisse
partner

Organisationen Syna

SP, Syna und travail.suisse bedauern es ausserordentlich, dass diese konjunkturpolitisch sinnvolle Massnahme auf Gesetzesstufe gestrichen wurde. Es sei eine schrittweise Reduktion der Taggelder vorzusehen.

Art. 42 Taggeldanspruch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

Rechtzeitige Meldung der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit.

60 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

8 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Parteien GP

Kantone JU, GR

Spitzenverbände und Sozial- Arbeitgeberverband, Städteverband, H+
partner

Organisationen Unia, SGB

15 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone AI, FR, BL, GE, GL, NE, OW, SH, VS, ZG, SH,

Spitzenverbände und Sozial- VSAA, travail.suisse,
partner

Organisationen Syna

Andere VDK,

10 Vernehmlasser (AI, FR, GE, GL, NE, OW, VS, ZG, VSAA, VDK) fordern, dass sowohl eine verspätete Meldung als auch die fehlende Angabe auf dem Formular für sich allein schon Grund genug sein müsse, um den Taggeldanspruch auszuschliessen. BL verlangt die Streichung von Abs. 2, da die Rechtsfolgen und Exkulpation bei einem entschuldbarem Grund für verspätete Meldung in Abs. 1 geregelt werden sollen. SH ist der Ansicht, die Absätze 1 und 2 widersprüchen sich. TI schlägt vor, dass die Meldung dem RAV so rasch wie möglich, jedoch innert einer Woche erfolgen solle. GR verlangt eine Meldung innert Wochenfrist und eine klarere Formulierung der Bestimmung. Unia, GP und SGB sehen in der Änderung eine Erleichterung für den Vollzug. travail.suisse und syna befürchten, dass nur noch jene Versicherte in den Genuss von Taggeldern kämen, die über eine Taggeldversicherung verfügen. Für VAK wäre es wünschenswert, wenn die Meldung der Arbeitsunfähigkeit elektronisch via AVAM und ASAL übermittelt werden könnte.

Art. 45 Abs. 1 bis 4 Beginn der Einstellungsfrist und Dauer der Einstellung

Beginn der Einstellungsfrist bei ungenügenden Arbeitsbemühungen vor der Arbeitslosigkeit.

78 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

3 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone	VS
Spitzenverbände und Sozialpartner	Arbeitgeberverband, H+
Andere	Centre patronal

2 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Organisationen	Syna, travail.suisse
----------------	----------------------

9 Vernehmlasser (BL, GL, LU, NW, TG, ZG, Partenaire pour l'emploi, VSAA und VDK) schlagen vor, den Teilsatz „oder wenn sie sich vor der Arbeitslosigkeit nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat“ ersatzlos zu streichen. Die Pflicht zur Vornahme von Arbeitsbemühungen solle in dem Moment beginnen, in dem die drohende Arbeitslosigkeit bekannt sei und bis zum Auffinden einer neuen Stelle andauern, unabhängig davon, wann das Arbeitsverhältnis beendet worden sei. Gemäss Syna und travail.suisse sei der Begriff "entschuldbar" in Abs. 4 analog der französischen und italiensichen Fassung zu verwenden. Die deutsche Fassung sei nicht treffend, er könne dazu verleiten, nach Gründen zu suchen, die ein Verschulden ausschliessen.

Art. 45 Abs. 5 Beginn der Einstellungsfrist und Dauer der Einstellung

Der Beobachtungszeitraum für Versicherte mit wiederholtem einstellungsrelevantem Verhalten wird auf 5 Jahre festgesetzt.

41 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

6 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich

Kantone	ZH, NW
Organisationen	sgv, Arbeitgeberverband, H+
Andere	Centre patronale

36 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus

Parteien	GP, SP
Kantone	SG, BS, SH, BL, TG, VS, AG, UR, SZ, OW, AR, GL, ZG, FR, JU, LU, NE, TI
Spitzenverbände und Sozialpartner	VSAA, SGB, ASAK, VAK, Städteverband, travail.suisse
Organisationen	CGAS, Unia, Syna, Passages, ADCN, USF, kv schweiz
Andere	VDK

5 Vernehmlasser (NE, TG, ZG, Städteverband und kv schweiz) sind für die Streichung von Abs. 5. 18 Vernehmlasser (AG, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, SG, OW, SZ, TI, UR, VS, VSAA, VDK, VAK und ASAK) sprechen sich für einen Beobachtungszeitraum von 1.5 bis 3 Jahren aus. 10 Vernehmlasser (LU, SP, GP, SGB, travail.suisse, Syna, CGAS, ADCN und USF) sind gegen die Festsetzung eines Beobachtungszeitraumes. SH plädiert für eine "Kann-Vorschrift". Unia und Passages beantragen, die selbstverschuldete Arbeitslosigkeit von dieser Verschärfung explizit auszuklammern.

Art. 51a Arbeitsausfälle infolge wetterbedingter Kundenausfälle

Kürzung der Karenzzeit für den erstmaligen Arbeitsausfall bei wetterbedingtem Kundenausfall in Saisonbetrieben von 10 auf 3 Tage.

70 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

13 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone	VS, FR, NE
Organisationen	hotelleriesuisse, VAK, ASAK, Arbeitgeberverband, FER, Centre patronale, economiesuisse, GastroSuisse, sgV, H+

GastroSuisse begrüsst die Reduktion von 10 auf 3 Tage und fordert zusätzlich eine Karenzfrist von lediglich einem vollen Arbeitstag.

Art. 57 Bemessungsgrundlage bei erheblich schwankendem Lohn

Bei Lohnschwankungen von mindestens 10 Prozent wird der Bemessungszeitraum für die Berechnung des anrechenbaren Stundenverdienstes von bisher 3 auf neu 12 Beitragsmonate verlängert.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden bzw. haben keine Bemerkung dazu gemacht.

1 Vernehmlasser befürwortet den Vorschlag ausdrücklich:

Organisation	hotellerie-suisse
--------------	-------------------

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 75a Gleiches Arbeitsverhältnis

Kantone

AG

AG ist gegen die Streichung des Artikels. Die Integration von Art. 81c in Art. 81d Abs. 1 sei fehlerhaft, da gemäss Art. 81c nebst der Gewährung von Beiträgen an Veranstalter auch die Gewährung von Beiträgen an Versicherte mit Auflagen verbunden werden könne.

Art. 81d **Beiträge der zuständigen Amtsstelle an die Veranstalter von arbeitsmarktlichen Massnahmen**

Wahl zwischen Leistungsvereinbarung und Verfügung

81 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

1 Vernehmlasser befürwortet den Vorschlag:

Organisationen SVOAM

1 Vernehmlasser spricht sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone AG

AG ist gegen die Integration von Art. 81c in Art. 81d Abs. 1, da dieser auch Auflagen für die Gewährung von Beiträgen an Versicherte vorsehe.

Art. 82 **Teilnahme an Massnahmen von nicht anspruchsberechtigten Personen nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug**

Keine Teilnahmemöglichkeit an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen während 2 Jahren nach Ablauf der Rahmenfrist.

72 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

1 Vernehmlasser befürwortet den Vorschlag ausdrücklich:

Organisationen IVSK

9 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Parteien GP

Kantone LU

Spitzenverbände und Sozialpartner SGV, KV Schweiz

Organisationen SKOS, CGAS, ADCN, USF

Andere Solidarités

Gemäss GR sei die Regelung insofern unklar, als der e contrario-Schluss gezogen werden könne, dass Versicherte, die den maximalen Taggeldanspruch der abgelaufenen Rahmenfrist nicht ausgeschöpft hätten, an den genannten Massnahmen teilnehmen können. LU ist für die ersatzlose Streichung des Artikels, weil Ausgesteuerte dadurch zusätzlich benachteiligt würden. SGV ist der Ansicht, dass die Regelung nicht dazu beitrage, die Anzahl der Langzeitarbeitslosen zu senken und lehnt sie deshalb ab. Gemäss SKOS wirke sich die Be-

stimmung insbesondere für Langzeitarbeitslose fatal aus und entspreche nicht den Bemühungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und sei deshalb abzulehnen. ADCN lehnt die Regelung ab, weil sie eine besonders verletzte Bevölkerungsgruppe treffe.

Art. 85 **Ersatz der Auslagen für die Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen**

Gewährung von notwendigen Anschaffungen sowie Spesenersatz bei Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 85a **Kosten der Durchführung der Massnahme**

Formelle Anpassung des Klammerinhalts im Titel mit Verweis auf den neuen Art. 59c^{bis} AVIG, der die zu streichenden Art. 61, 62 und 64b Abs. 1 AVIG ersetzt.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 86 **Auszahlung der Vergütungen und Vorschuss**

Formelle Anpassung des Klammerinhalts im Titel mit Verweis auf den neuen Art. 59c^{bis} AVIG, der die zu streichenden Art. 61, 62 und 64b Abs. 1 AVIG ersetzt.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 87 **Bescheinigung des Veranstalters der Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme**

Der Veranstalter muss die Anwesenheit bzw. die Abwesenheit der Teilnehmenden bis zum 3. Werktag des folgenden Monats bescheinigen.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 88 **Anrechenbare Kosten der Durchführung von Bildungsmassnahmen**

Formelle Anpassung des Klammerinhalts im Titel mit Verweis auf den neuen Art. 59c^{bis} AVIG, der die zu streichenden Art. 61, 62 und 64b Abs. 1 AVIG ersetzt.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 90 Abs. 1 **Einarbeitungszuschüsse**

Eine versicherte Person ist erschwert vermittlungsfähig, wenn sie u.a. aufgrund ungenügender beruflicher Voraussetzungen bzw. in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit aufgrund mangelnder beruflicher Erfahrungen keine Stelle findet.

82 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

1 Vernehmlasser spricht sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone BL

Gemäss BL ist Buchstabe e deshalb zu streichen, weil das Kriterium "mangelnde berufliche Erfahrungen" bereits durch Buchstabe c (ungenügende berufliche Voraussetzungen) abgedeckt sei. AG ist der Ansicht, dass das Kriterium "erhöhte und anhaltende Arbeitslosigkeit" gestrichen werden solle und das Kriterium "mangelnde berufliche Erfahrungen" genügend sei. Gemäss GE, NE, TI, VS sowie economiesuisse, H+ und Arbeitgeberverband ist der Begriff "in Zeiten erhöhter und anhaltender Arbeitslosigkeit" im Sinne des Art. 6 Abs. 1^{ter} zu präzisieren.

Art. 90a Abs. 3 **Ausbildungszuschüsse**

Die Bemessung der Entlohnung erfolgt grundsätzlich nach dem Lohn gemäss letztem Lehrjahr. Sofern keine Erfahrungen im auszubildenden oder in einem nahe verwandten Beruf vorliegen, bemisst sich der Lohn nach dem Lohn im entsprechenden Lehrjahr.

81 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

2 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone LU, TI

LU schlägt vor, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen. Da es an sich schon wenige Ausbildungszuschüsse gebe, solle der Abschluss nicht noch gefährdet werden. FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW sowie VSAA, VDK, CGAS und Solidarités unterbreiten einen Vorschlag zu Art. 90a Abs. 4, welcher nicht Gegenstand der Revision bildet und wünschen eine Anpassung des Höchstbetrags von 3500 Franken unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Art. 90a Abs. 5 **Ausbildungszuschüsse**

Rahmenfrist, welche bis zum Ende der bewilligten Ausbildung verlängert und am Tage der Beendigung bzw. des Abbruchs der Ausbildung aufgehoben wird, so dass am darauf folgenden Tag eine neue Rahmenfrist eröffnet werden kann, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 91**Wohnortsregion**

Der Arbeitsort liegt in der Wohnortsregion, wenn eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln 50 Kilometer nicht übersteigt oder mit einem privaten Fahrzeug innert einer Stunde erreicht werden kann.

66 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

2 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone	AR
Spitzenverbände und Sozialpartner	FER

15 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone	GL, JU, NE, OW, SZ, UR, VS
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, VSAA
Organisationen	CGAS, ADCN, Partenaire pour l'emploi, USF
Andere	Centre patronal, Solidarités

AR schlägt vor, die Anwendung des Instrumentes PEWO für Zwischenverdienste vollständig auszuschliessen. OW, SZ und UR schlagen vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, weil dadurch der Anreiz für Pendler höher sei, möglichst jede Arbeit anzunehmen, um der Arbeitslosigkeit zu entkommen. Gemäss Centre patronal ist die vorgeschlagene Erhöhung von 50 Kilometer zu gering, ein Grenzwert von 70 Kilometer sei zweckmässiger. SGV ist der Ansicht, dass die Begrenzung der Wohnortsregion nicht mehr mit den heutigen Gegebenheiten übereinstimme und deshalb auf 70 Kilometer erhöht werden sollte. SH schlägt eine abgestufte Definition der Wohnortsregion vor, bei der die bisherige Regelung bis zu einem bestimmten Jahreseinkommen, für höhere Einkommen jedoch die im Entwurf vorgeschlagene neue Regelung gelten solle.

Art. 94**Finanzielle Einbusse gegenüber der letzten Erwerbstätigkeit**

Eine finanzielle Einbusse liegt vor, wenn der Lohn der neuen Tätigkeit (abzüglich der notwendigen Auslagen) den versicherten Verdienst (abzüglich der notwendigen Auslagen) nicht erreicht und die Auslagen am neuen Arbeitsort diejenigen am alten Arbeitsort übersteigen.

80 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

1 Vernehmlasser befürwortet den Vorschlag:

Kantone	JU
---------	----

2 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone	NE, VS
---------	--------

NE und VS schlagen vor, bei Buchstabe a in fine das Wort "und" durch "oder" zu ersetzen, die Buchstaben a und b also nicht kumulativ anwendbar zu erklären.

Art. 95c **Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder**

Anpassung der Terminologie des Artikels an das am 15. März 2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 95d Abs. 2 **Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern**

Anpassung der Terminologie des Artikels an das am 15. März 2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 95d Abs. 3 **Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern**

Anpassung der Terminologie des Artikels an das am 15. März 2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 95e Abs. 2 (aufgehoben) **Abschluss der Planungsphase und Rahmenfrist**

Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 95e Abs. 3 **Abschluss der Planungsphase und Rahmenfrist**

Eröffnung einer neuen Rahmenfrist

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 96 (aufgehoben) Bescheinigung des Veranstalters der Beschäftigungsmassnahme

Der Veranstalter muss die Anwesenheit bzw. die Abwesenheit des Teilnehmenden bis zum 3. Werktag des folgenden Monats bescheinigen

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 97 Anrechenbare Kosten der Durchführung von Beschäftigungsmassnahmen

Formelle Anpassung des Klammerinhalts im Titel mit Verweis auf den neuen Art. 59c^{bis} AVIG, der die zu streichenden Art. 61, 62 und 64b Abs. 1 AVIG ersetzt.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 97a Finanzielle Beteiligung des Praktikumsbetriebes

Umfang der Leistungen

80 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

3 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone	JU
Spitzenverbände und Sozialpartner	Arbeitgeberverband, H+

JU schlägt vor, dass die finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers während der ganzen Dauer des Praktikums konstant bleiben solle.

Art. 97b Motivationssemester

Monatlicher Unterstützungsbeitrag während der Wartezeit

59 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

10 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone	GL, JU, NE, NW, OW, SH, ZH
Spitzenverbände und Sozialpartner	VSAA, VDK, SVOAM

13 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone	FR, LU, SZ, UR, ZG
Spitzenverbände und Sozialpartner	Städteverband, KV Schweiz, SAJV

partner

Organisationen

GastroSuisse, CGAS, ADCN, USF

Andere

Solidarités

FR schlägt vor, falls der monatliche Unterstützungsbeitrag nicht für alle SEMO-Teilnehmer gelte, diesen zu streichen und durch eine neue Regelung, in der Spesen für alle SEMO-Teilnehmer entschädigt werden sollen, zu ersetzen. Gemäss LU, SZ, UR sowie GastroSuisse sei es sinnvoller, den Jugendlichen, die ein SEMO besuchen, die notwendigen Auslagen bis zum Betrag von 400 Franken zu vergüten. ZG ist der Ansicht, dass der Unterstützungsbeitrag auf 200 Franken fixiert werden sollte, da er sonst falsche Anreize schaffe. Der Städteverband lehnt die Senkung des Mindestunterstützungsbeitrages auf 400 Franken ab und ist der Ansicht, dass die angestrebte Gleichbehandlung mit dem kleinsten regulären Taggeld auch umgekehrt in Richtung Erhöhung erfolgen könne. KV Schweiz und SAJV sind der Ansicht, dass der Unterstützungsbeitrag bei 450 Franken belassen werden sollte, da sonst die ohnehin schwierige Situation der SEMO-Teilnehmenden zusätzlich erschwert werde. CGAS, Solidarités und USF sind gegen den Vorschlag und verlangen eine Indexierung von 450 auf 505.50 Franken. ADCN ist gegen die Herabsetzung der Entschädigung und schlägt eine Indexierung vor.

Art. 98

Berufspraktikum

Höhe des Unterstützungsbeitrages bei Teilnahme an Berufspraktika während der Wartezeit

71 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

2 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag:

Kantone

GE

Organisationen

Syna

10 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Kantone

FR, LU, TI, UR, ZG

Spitzenverbände und Sozialpartner

economiesuisse, SGV, Arbeitgeberverband, H+

Andere

Centre patronal

Für FR wäre es wünschenswert, wenn der Versicherte von Anfang an (während seiner Wartezeit) den mit seiner Situation verbundenen Unterstützungsbeitrag erhalten würde. Gemäss TI sollte der Mindestbeitrag während der Wartezeit erhöht werden. LU, UR und ZG sind der Ansicht, dass neu Jugendliche im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht auch ohne Berufsausbildung zu einem Berufspraktikum zugelassen und dabei ein Vielfaches eines Lehrlingslohns erhalten würden. Gemäss economiesuisse, SGV, H+ und Arbeitgeberverband fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, um während Berufspraktika Unterstützungsbeiträge auszurichten.

Art. 102c (aufgehoben) Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen

Vergütung nachgewiesener und notwendiger Kosten durch die Ausgleichsstelle sowie Bemessung und Berechnung der Höchstbeträge durch das EVD

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 105 Abs. 2 Verwaltung des Betriebskapitals

Die Verwaltung und Anlagen eines allfälligen nicht benötigten Liquiditätsüberschusses erfolgt durch die Ausgleichsstelle und nicht durch die einzelne Arbeitslosenkasse.

82 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

1 Vernehmlasser befürwortet den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone NE

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 119 Örtliche Zuständigkeit

Ergänzung der örtlichen Zuständigkeit für Schlechtwetterentschädigung bei Arbeitsorten im Ausland.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 119c Abs. 2 Tripartite Kommissionen

Verzicht der Ausgleichsstelle auf den jährlichen Tätigkeitsbericht der tripartiten Kommissionen.

78 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

5 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus:

Parteien	SP
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGB, travail.suisse
Organisationen	Unia, Syna

Die 5 Vernehmlasser, die sich gegen diese Neuregelung aussprechen, sehen darin die faktische Aufhebung der Aufsichtsaufgabe des SECO über die Tätigkeiten der tripartiten Kommissionen.

Art. 124**Nachzahlungen an bevorschussende Dritte**

Geltendmachung des Anspruches von bevorschussenden Dritte gegenüber der zuständigen Arbeitslosenkasse.

80 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

3 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag ausdrücklich:

Kantone	ZH
Spitzenverbände und Sozialpartner	Städteverband
Organisationen	SKOS

BE, ZH und Gemeindeverband schlagen vor Abs. 1 folgendermassen zu ergänzen: „... *zuständigen Arbeitslosenkasse in der Regel im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorschusses...*“ mit der Begründung, die Sozialdienste, die eine Rückforderung geltend machten, klärten zu Beginn einer Sozialhilfeunterstützung einen allfälligen Anspruch auf Versicherungsleistung ab. Es sei dennoch möglich, dass ein Anspruch auf Versicherungsleistungen erst nach der Entrichtung des Vorschusses bekannt werde. In diesen Fällen müsse es möglich sein, den Anspruch auch nach der Bevorschussung geltend zu machen.

Art. 127**Zuständigkeit für die Behandlung von Einsprachen**

Der Artikel wird gestrichen, weil der Sachverhalt bereits im Gesetz geregelt ist.

Alle Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung ist unbestritten.

Art. 4 Abs. 1 Bst. g**Änderung bisherigen Rechts****AVAM-VO**

Auflistung der Zugriffsdaten für Organe der Sozialhilfe.

68 Vernehmlasser sind mit dem Vorschlag einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu gemacht.

15 Vernehmlasser (BL, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, TG, ZG, Gemeindeverband, VSAA und VDK) fordern, dass die Einsichtsrechte der sozialen Dienste auf die Personen beschränkt wird, welche von ihnen betreut werden. Damit soll der Datenschutz sicher gestellt werden.

5. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen, die nicht im Verordnungsentwurf enthalten sind

Art. 12a Beitragszeit in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen

Verdoppelung der Beitragszeit für die ersten 30 Kalendertage für Versicherte in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen.

19 Vernehmlasser schlagen eine Neuregelung vor:

Parteien	GP, SP
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGB, SSV
Organisationen	SBKV, ssfv, suisseculture, SSRS, Partenaire pour l'emploi, kv schweiz
Andere	FAD, UTR, Ville de Genève, Collectif ROSA, Action intermittents, smv, AutorInnen der Schweiz, ARF, Suisseculture Sociale

Um die Kulturschaffenden im Falle von Arbeitslosigkeit adäquat zu schützen, schlagen alle 19 Vernehmlasser folgende Neuregelung vor: "*Versicherten in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen (Art. 8) wird die nach Art. 13 Abs. 1 AVIG ermittelte Beitragszeit für die ersten 90 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt.*"

Art. 22 Abs. 2 und 3 Beratungs- und Kontrollgespräch

Beinhalten Vorschriften zur Durchführung von Beratungs- und Kontrollgesprächen.

10 Vernehmlasser (AG, BS, FR, ZH, NW, GL, ZG, LU, VDK und VSAA) schlagen folgende Neuregelung vor: "*Die zuständige Amtsstelle führt mit jeder versicherten Person bedarfsgerecht Beratungs- und Kontrollgespräche durch. Dabei werden die Vermittlungsfähigkeit und die Vermittlungsbereitschaft überprüft.*" Im Sinne einer ziel- bzw. bedarfsorientierten Beratungstätigkeit sollten im Bedarfsfall begründete Abweichungen von der Führung eines monatlichen Beratungsgesprächs möglich sein (z. B. wegen der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt, wegen der kantonalen Mittel oder in besonderen Einzelfällen). AG ist im Weiteren für die Streichung von Abs. 3.

Art. 38 Abs. 1 und 2 (neu) Von der öffentlichen Hand finanzierte Massnahmen

Beinhalten Anwendungskriterien von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG.

14 Vernehmlasser schlagen die Regelung von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG auf Verordnungsstufe vor.

Art. 41 Abs. 1 Pauschalansätze für den versicherten Verdienst

Regelung der Pauschalansätze.

Anhang 1: Liste der Stellungnehmenden (inkl. Abkürzungen)

1. Kantone

Kanton	Abkürzung
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU

2. Parteien

Partei	Abkürzung
Christlich-soziale Partei	CSP
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP

Grüne Partei der Schweiz	GP
Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweizerische Volkspartei	SVP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Verband	Abkürzung
Schweizerischer Gemeindeverband	
Städteverband	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Verband	Abkürzung
economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz
Schweiz. Bauernverband	SBV
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB
Schweizerischer Arbeitgeberverband	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Weitere Verbände und Organisationen

Verband / Organisation	Abkürzung
Action Intermittents	
Coordination des associations de défense des chômeurs	ADC / ADCN
Ausschuss Arbeitslosenkassen	ASAK
Autorinnen der Schweiz	
Caritas Schweiz	Caritas
Centre patronal	
Collectif ROSA	
Communauté genevoise d'action syndicale (CGAS)	CGAS
Die Spitäler der Schweiz	H+
Fédération des entreprises romandes Genève	FER
Fondation d'art dramatique de Genève	FAD
GastroSuisse	GastroSuisse
Hauseigentümerverband Schweiz	HEV

hotelleriesuisse	
IV-Stellen-Konferenz	IVSK
Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen	
Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren	VDK
Partenaire pour l'emploi	
Private Arbeitslosenkassen Schweiz - c/o AVIZO	Passages
Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband	SBLV
Schweiz. Verband für Heimarbeit	SVH
Schweizer syndicat film und video	ssfv
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	SAJV
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter - c/o Integration Handicap	SAEB
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe	SKOS
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	SUVA
Schweizerischer Bühnen Künstler Verband	SBKV
Schweizerischer Musikverband	SMV
Schweizerischer Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen – c/o Koordinationsstelle für Arbeitsprojekte	SVOAM
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk	SAH
Solidarités	
Suisseculture	
Suisseculture Sociale	
Syna Zentralsekretariat	SYNA
Syndicat Suisse Romand du Spectacle	SSRS
Unia	Unia
Union des Théâtres Romands	UTR
Union syndicate fribourgoise	USF
Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein	VAK
Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz	FDS
Verband Schweizerischer Arbeitsämter	VSAA
Ville de Genève	

6. Privatpersonen

Merkl Georg	
-------------	--